

BStGer BG.2017.38 vom 1. Februar 2018

Bundesstrafgericht, 2018-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2017.38

FR: TPF BG.2017.38 du 1 février 2018

IT: TPF BG.2017.38 del 1 febbraio 2018

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO). Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die von den beteiligten Staatsanwaltschaften verschiedener Kantone getroffene Entscheidung über den Gerichtsstand (Art. 39 Abs. 2 StPO) können sich die Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Haben die Staatsanwaltschaften einen abweichenden Gerichtsstand vereinbart (Art. 38 Abs. 1 StPO), so steht diese Beschwerdemöglichkeit nur jener Partei offen, deren Antrag nach Art. 41 Abs. 1 StPO abgewiesen worden ist (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO).

E. 1.2

Die beteiligten Staatsanwaltschaften haben sich gestützt auf Art. 39 Abs. 2 StPO über den Gerichtsstand des gegen den Beschwerdeführer in Anwendung der Art. 33 und 34 StPO geeinigt (act. 1, 1.3, 1.5, 3, 4), mithin keinen abweichenden Gerichtsstand nach Art. 38 Abs. 1 StPO vereinbart. Die darauf erlassene und vorliegend einzig angefochtene Übernahmeverfügung vom 8. Dezember 2017 ging beim Beschwerdeführer am 11. Dezember 2017 ein (act. 1.3). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (vgl. zuletzt u.a. die Beschlüsse des

Bundesstrafgerichts BG.2017.28 vom 16. November 2017 E. 2.1; BG.2017.22 vom 9. Oktober 2017 E. 2.1; BG.2017.19 vom 11. September 2017 E. 2.1; je m.w.H.).

- 5 -

E. 2.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was den Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2017.30 vom 28. Dezember 2017 E. 2.2; BG.2017.28 vom 16. November 2017 E. 2.2; BG.2017.22 vom 9. Oktober 2017 E. 2.2; BG.2017.10 vom 5. Oktober 2017 E. 2.2; BG.2017.19 vom 11. September 2017 E. 2.2).

E. 3.1

Das UA Gossau legt B. diverse Ladendiebstähle zur Last, wobei die erste Verfolgungshandlung im Zusammenhang mit der Anzeige eines Ladendiebstahls am 11. November 2016 in Z. im Zuständigkeitsgebiet des UA Gossau vorgenommen worden sei. Die weiteren Beschuldigten werden verdächtigt, entweder in übergeordneter Rolle die Ladendiebstähle organisiert und das Deliktsgut verkauft (A.), die Ladendiebstähle zusammen mit B. begangen oder bei der Organisation der Ladendiebstähle und beim Verkauf des Deliktsguts mitgewirkt zu haben. Der Tatvorwurf lautet auf bandenmässigen Diebstahl i.S.v. Art. 139 Ziff. 3 StGB, gewerbsmässigen Diebstahl i.S.v. Art. 139 Ziff. 2 StGB, Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 StGB und Hehlerei i.S.v. Art. 160 StGB (act. 1.3, 1.5).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, der Ladendiebstahl in Z. (SG) vom 11. November 2016 könne nur eine Zuständigkeit des Beschwerdegegners 1 begründen, wenn der Diebstahl durch B. ebenfalls bereits in banden- und gewerbsmässiger Begehung begangen worden sei. Für die Annahme eines damals bereits banden- und gewerbsmässig begangenen Delikts liessen sich aber keine Hinweise, geschweige denn Beweise finden (act. 1 Begründung Ziff. 8). Vielmehr falle der erste Ladendiebstahl, für den die Begehung durch mehrere Beschuldigte nachgewiesen werden könne, auf den 5. Dezember 2017 (recte: 2016) in Y. (SO) (act. 1 Begründung Ziff. 10, 13).

- 6 -

E. 3.3

Unbestritten ist unter den Parteien die Qualifikation der in der Zeitspanne vom 5. Dezember 2016 bis 3. April 2017 verübten Ladendiebstähle als bandenmässiger Diebstahl. Von dem Beschwerdeführer und anderen Mittägern zur Last gelegten ist sie die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat und damit gerichtsstandsrelevant. Umstritten ist, ob bereits der Ladendiebstahl vom 11. November 2016 in Z. (SG) als erster bandenmässiger Diebstahl zu gelten hat.

E. 3.3.1

Anlässlich der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 22. Mai 2017 (act. 6.5) sagte dieser aus, B. habe mit weiteren Beschuldigten Ladendiebstähle verübt. Sie hätten ab November 2016 bis Februar 2017, mit Unterbrüchen, in einer Wohnung in X. (SO) gewohnt und seien überall tätig gewesen, in der ganzen Schweiz, in jedem Kanton (a.a.O., S. 3). Anlässlich der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 13. Juni 2017 (act. 6.6) gab dieser an, im November 2016 auf der Baustelle gearbeitet zu haben. In dieser Zeit habe B. mit weiteren Beschuldigten Ladendiebstähle begangen (a.a.O., S. 3). Auf die Frage, ob an den Ladendiebstählen jeweils alle beteiligt gewesen seien, antwortete er, sie hätten die Diebstähle immer zusammen gemacht; manchmal hätten sie auch andere Personen mitgenommen (a.a.O., S. 4). Weiter habe er B. am 28. Oktober 2016 das erste Mal gesehen (a.a.O., S. 11). Er sei nicht der einzige Käufer von B. während dieser Zeitperiode [11. März 2017 bis 5. April 2017] gewesen; es gebe auch andere Käufer in der Zeitperiode von November 2016 bis März 2017, seit dem B. in der Schweiz sei (a.a.O., S. 15). Anlässlich der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 2. November 2017 (act. 6.9) wurde diesem vorgehalten, dass gemäss weiteren vorliegenden Aussagen und Bildern der Videoüberwachung in den Ladengeschäften B. mit weiteren Beschuldigten in unterschiedlicher Zusammensetzung in der Zeit von spätestens 11. November 2016 bis frühestens 23. Januar 2017 mindestens 26 Ladendiebstähle in den Kantonen Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich verübt hätten (a.a.O., S. 8). Darauf gab der Beschwerdeführer an, B. habe bestimmt nicht nur 26 Diebstähle verübt, dies sei nur in einer einzigen Woche im Monat November 2016 gewesen. B. sei mit C. in die Schweiz gekommen. Diese seien aktiv mit Ladendiebstählen gewesen. Sie hätten gemeinsam, aus dem Verkauf des Deliktsgutes, er schätze im Monat November 2016, einen Seat Leon gekauft, zusammen hätten sie Ladendiebstähle verübt (a.a.O., S. 8). Auf den Vorhalt, er habe trotz seiner Anstellung für vier Wochen vom 7. November 2016 bis 11. Dezember 2016 und für eine Woche Mitte Februar 2017 unmittelbar vor und/oder nach den Tatzeiten der in jener Zeit begangenen Ladendiebstähle mit den nachweislich von ihm verwendeten Rufnummern viele Telefonverbindungen zu den Rufnummern geführt, welche von den Ladendieben nachweislich verwendet wurden, sagte er aus, sie hätten ihn nicht angerufen und

- 7 -

auch er habe sie nicht angerufen. In dieser Zeitspanne habe er nicht mit den Diebstählen zu tun. Wenn er vielleicht telefonische Kontakte mit ihnen gehabt habe, habe er sonst Telefon[at]e geführt, es müsse nicht unbedingt das Thema Ladendiebstahl gewesen sein (a.a.O., S. 10 f.). Anlässlich der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 17. November 2017 (act. 6.10), konfrontiert mit dem Vorhalt, dass er gemäss mehreren vorliegenden Aussagen von B. die Ladendiebe beauftragt habe, all diese Ladendiebstähle seit November 2016 zu begehen, gab er an, die Sache von November Dezember [2016] sei die Sache von B., was er verkauft habe (a.a.O., S. 10). Auf den Vorhalt, aufgrund all der vorab aufgeführten Ermittlungserkenntnisse habe er die Ladendiebstähle von November 2016 bis zu seiner Festnahme am

E. 3.3.2

Anlässlich der Einvernahme von B. vom 5. April 2017 (act. 6.12) sagte dieser aus, er sei 2016 im Oktober in der Schweiz gewesen (a.a.O., S. 3). Anlässlich der Einvernahme von B. vom 20. April 2017 (act. 6.13) gab dieser an, im Dezember 2016 Diebstähle im Auftrag des Beschwerdeführers verübt zu haben; über die ganze Zeitdauer, welche er hier [in der

Schweiz] gewesen sei, habe er bereits schon Diebstähle im Auftrag des Beschwerdeführers verübt (a.a.O., S. 10). Ab Dezember [2016] bzw. Januar [2017] sei er für einen Monat weg gewesen, danach aber wieder hier hin [in die Schweiz] gekommen (a.a.O., S. 10, 14). Anlässlich der Einvernahme von B. vom 2. Mai 2017 (act. 6.14) wurde diesem vorgehalten, er sei am 11. Oktober 2016 beim Grenzübergang W. (SG) kontrolliert worden. Auf die Frage, ob er damals in die Schweiz eingereist sei, antwortete er, er wisse es nicht mehr, er könne sich nicht mehr genau erinnern; aber er sei einmal im Oktober oder November 2016 in die Schweiz gekommen (a.a.O., S. 2). Im späteren Verlauf der Einvernahme gab er an, an dem erwähnten Tag, als er bei der Grenze kontrolliert worden sei, sei er in die Schweiz gekommen, aber nur für ein paar Stunden. Er sei später erneut in die Schweiz gereist, zum Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer aus dem Gefängnis gekommen sei (a.a.O., S. 6). Er habe eine Arbeitsstelle gesucht und nichts gefunden; sein Geld habe er aufgebraucht und dann angefangen zu stehlen. Seinen ersten Ladendiebstahl habe er ein paar Tage nach seiner Einreise in die Schweiz verübt (a.a.O., S. 13). Anlässlich der Einvernahme von B. vom 20. Juli 2017 (act. 6.19) wurde diesem der Vorhalt gemacht, gemäss den am Tatort gesicherten Daktylspuren (Fingerabdrücke) habe er den Ladendiebstahl vom 11. November 2016 in Z. (SG) begangen. Darauf gab er Folgendes zur Antwort: "Ich

- 8 -

entschuldige mich. Ich konnte das nicht verstehen mit den Fingerabdrücken. Also wenn ich dort etwas gestohlen hatte, Sie sagen man hat dort meine Fingerabdrücke gefunden?" Das wurde vom Sachbearbeiter bestätigt. Für den Diebstahl bzw. für das Öffnen von Verpackungen von Deliktgut sei eine Schere benutzt worden. Ab dieser Schere seien die Fingerabdrücke von B. gesichert worden. Auf die Frage, was B. dazu sage, fuhr dieser fort: "Wenn die Polizei meint, ich hätte dort gestohlen, dann habe ich vielleicht dort gestohlen. Ich kann mich nicht mehr erinnern." Nach Vorlage eines Fotos des Tatorts und auf die Frage, ob er sich jetzt an den Diebstahl erinnern könne, sagte er: "Um ehrlich zu sein, nein. Da es im November war, kann ich mich eh nicht mehr erinnern. Es kann sein." Auf die Frage, welche Personen alle an diesem Ladendiebstahl beteiligt gewesen seien, gab er an: "Falls Sie weitere Photos haben, kann ich Ihnen sagen, wer dabei war. Ansonsten kann ich mich nicht mehr erinnern." Schliesslich wurde ihm erklärt, gemäss Strafanzeige habe sich der Tathergang wie folgt ereignet: Die Täterschaft habe im Verkaufsgeschäft eine Schere behändigt. Danach habe sie die Plastikboxen, in welchen jeweils die Parfums enthalten sind, auf der Unterseite aufgeschnitten und die Parfums daraus entfernt. Anschliessend habe sie die leeren Plastikboxen zusammen mit der Schere im Sportbekleidungsbereich unter einem Kleiderständer deponiert und das Verkaufsgeschäft mit den entwendeten Parfums verlassen. Auf die Frage, wer von den Mittätern sich wie genau daran beteiligt habe, sagte er: "Ja, das ist so. Es ist eine weitere Plastikbox um die Verpackung des Parfumes. Niemand hat eine bestimmte Rolle. Wenn man dort gestohlen hatte, und wenn Sie meinen, ich habe gestohlen, anerkenne ich die Tat." Ihm wurde weiter erklärt, dass ab der leeren Parfumverpackung, sowie aber der zurückgelassenen Schere daktyloskopische Spuren hätten gesichert werden können, welche ihm hätten zugeordnet werden können. Auf die Frage, wie er sich dazu äussere, antwortete er: "Wenn diese mir zugeordnet wurden, heisst das ich bin der Dieb" (a.a.O., S. 2 f.). Anlässlich der Einvernahme von B. vom 26. September 2017 (act. 6.24) bejahte dieser, dass er seit dem allerersten Ladendiebstahl vom mind. 11. November 2016 seine gestohlenen Waren an den Beschwerdeführer verkauft habe (a.a.O., S. 11).

E. 3.4

Der Einwand des Beschwerdeführers, für die Annahme eines bereits am 11. November 2016 banden- und gewerbsmässig begangenen Delikts lies- sen sich keine Hinweise, geschweige denn Beweise finden, erweist sich als unbegründet. Allein schon aufgrund der vorliegenden Aussagen des Be- schwerdeführers sowie von B. und der unbestritten am Tatort in Z. (SG) ge- sicherten Spuren von B. liegt der Verdacht nahe, dass es sich beim Laden- diebstahl am 11. November 2016 in Z. (SG) um den ersten bandenmässigen Diebstahl handelt, der u.a. dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wird. Ob

- 9 -

dieser den Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, ist für die Ge- richtsstandsbestimmung unerheblich.

4. Nach dem Gesagten liegt der gesetzliche Gerichtsstand in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO im Kanton St. Gallen. Aufgrund der aktuellen Aktenlage bestehen konkrete Hinweise für eine bandenmässige und damit gerichtstandsrelevante Tatbegehung erstmals mit dem Laden- diebstahl am 11. November 2016 in Z., der als erstes im Kanton St. Gallen verfolgt wurde. Die ersten Verfolgungshandlungen gelten für die im gerichtstandsrechtlichen Sinn schwerste Tat somit als im Kanton St. Gallen vorge- nommen. Ausserdem haben sich die beteiligten Staatsanwaltschaften über den Gerichtsstand geeinigt. Von einem zwischen den beteiligten Staatsan- waltschaften abgesprochenen Gerichtsstand wird auf Beschwerde hin nicht abgewichen, wenn im Kanton, der das Verfahren übernimmt, ein Anknüp- fungspunkt besteht. Das ist hier mit dem Diebstahl in Z. (SG) der Fall. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

April 2017 koordiniert, die gestohlenen Waren gekauft und weiter verkauft, erklärte er, er habe es nicht koordiniert, die Vorwürfe stimmten nicht; der Sachbearbeiter habe seine [des Beschwerdeführers] Märchen viel zu ernst genommen; es stimme, dass er gestohlene Ware gekauft und verkauft habe (a.a.O., S. 10).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ersucht für das vorliegende Verfahren um Gewäh- rung integraler unentgeltlicher Rechtspflege unter Beiordnung seines Vertre- ters als dessen (unentgeltlicher) Rechtsbeistand.

E. 5.2

Über die Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege in vor ihr geführten Beschwerdeverfahren entscheidet die Beschwerdekammer selbst. Eine in der Strafuntersuchung eingesetzte amtliche Verteidigung wirkt im Be- schwerdeverfahren nicht automatisch als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit (vgl. hierzu Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2015.45 vom 15. Okto- ber 2015 E. 3.1; BB.2014.169 vom 14. September 2015 E. 8.2; BB.2014.160 vom 14. Juli 2015 E. 8.2; je m.w.H.).

E. 5.3

Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die beschuldigte Person im Strafverfahren konkretisiert Art. 132 StPO, welche Bestimmung im Rechtsmittelverfahren sinngemäss Anwendung fin- det (Art. 379 StPO; vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2017.85 vom 13. Juli 2017 E. 8.1; BH.2017.3 vom

11. Mai 2017 E. 6.2 m.w.H.). Im Gegensatz zur unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatkläger- schaft, die auch die Befreiung von den Verfahrenskosten umfasst (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO), beschränkt sich jene für die beschuldigte Person auf die Beordnung einer amtlichen Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO; Urteil

- 10 -

des Bundesgerichts 6B_758/2013 vom 11. November 2013 E. 3.2; Be- schluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.85 vom 13. Juli 2017 E. 8.1 m.w.H.). Ein Anspruch der beschuldigten Person auf Befreiung von den Ver- fahrenskosten ergibt sich indes direkt aus Art. 29 Abs. 3 BV, welche verfas- sungsrechtliche Minimalgarantie neben der StPO Anwendung findet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1144/2016 vom 15. Juni 2017 E. 1.3 m.w.H.). Dabei hält das Bundesgericht auch nach Inkrafttreten der StPO grundsätzlich daran fest, dass die unentgeltliche Rechtspflege, mithin auch die unentgeltliche Verbeiständung, bei strafprozessualen Nebenverfahren von der Nichtaus- sichtslosigkeit des konkret verfolgten Prozessziels abhängig gemacht wer- den kann (Urteile des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2; 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2; vgl. Urteil des Bundes- gerichts 6B_616/2016 vom 27. Februar 2017 E. 4.4, nicht publiziert in BGE 143 IV 122; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2017.85 vom 13. Juli 2017 E. 8.1; BH.2017.3 vom 11. Mai 2017 E. 6.2; je m.w.H.).

E. 5.4

Angesichts des Umstands, dass offenkundig ein Anknüpfungspunkt für die Verfolgung und Beurteilung der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Straftaten im Kanton St. Gallen besteht, muss die vorliegende Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an ei- ner materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege. Das ent- sprechende Gesuch des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.